

ASP- und Pflegevertrag Insurance-Station

zwischen

NAFI GmbH
Lütmarser Straße 60
37671 Hötter
- nachfolgend Lizenzgeber -

und

- nachfolgend Lizenznehmer -

1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Der Lizenzgeber ist Urheber des internetbasierten Tarifrrechners „Insurance-Station“ sowie der zugehörigen Rechenkerne, Schnittstellen, Datenbanken, Back-Office Systeme zur Datenhaltung und statistischen Auswertung und deren bereits erfolgten Modifikationen für den Lizenznehmer (im Folgenden VERTRAGSPRODUKT genannt). Die auf der Grundlage dieses Vertrages durchgeführten Updates werden nach Einarbeitung Teil des VERTRAGSPRODUKTES.
- 1.2 Die Lizenz an dem VERTRAGSPRODUKT setzt eine aktive Lizenz des NAFI-KFZ-KALKULATORS voraus. Bei Ende der Lizenz des NAFI-KFZ-KALKULATORS erlöschen sämtliche Lizenzrechte am VERTRAGSPRODUKT.
- 1.3 Das VERTRAGSPRODUKT ist nicht dokumentiert. Das VERTRAGSPRODUKT ist auf der Internetpräsenz des Lizenzgebers nutzbar.
- 1.4 Mit diesem Vertrag vereinbaren die Parteien, dass der Lizenzgeber
 - dem Lizenznehmer das VERTRAGSPRODUKT und die im VERTRAGSPRODUKT enthaltene Datenbank und Daten bereitstellt (Ziffer 2);
 - die Pflege des VERTRAGSPRODUKTES für die Dauer dieses Vertrages aufrecht erhält (Ziffer 3);
- 1.5 Das VERTRAGSPRODUKT ist für die ausschließliche Nutzung durch Kunden des Lizenznehmers (Endverbraucher), - nachfolgend Kunden genannt - vorgesehen.
- 1.6 Eine Hotline für die Kunden wird nicht zur Verfügung gestellt.

2 Bereitstellung des VERTRAGSPRODUKTES und der eingegebenen Daten

- 2.1 Der Lizenznehmer betreibt zurzeit unter der Domain gemäß Anlage 2 eine Internetpräsenz. Auf dieser Website will er seinen Kunden die Nutzung des VERTRAGSPRODUKTES über einen Link auf die entsprechende Internetpräsenz des Lizenzgebers anbieten. Der Lizenznehmer ist berechtigt, seine URL zu ändern. Der Lizenznehmer wird in diesem Fall die Änderung der URL dem Lizenzgeber rechtzeitig, mindestens eine Woche vor Änderung, bekannt geben.
- 2.2 Der Lizenznehmer erhält im Rahmen dieses Vertrages die technische Möglichkeit und Berechtigung, auf das VERTRAGSPRODUKT, welches auf Servern des Lizenzgebers durch diesen gehostet wird, über das Internet zuzugreifen.
- 2.3 Die bei der Nutzung des VERTRAGSPRODUKTES auf den Servern durch den Lizenznehmer oder seiner Kunden eingegebenen Daten, werden auf den Servern des Lizenzgebers gespeichert und für den Lizenznehmer bereit gestellt. Der Lizenzgeber fährt im Rahmen seiner Aufgaben und unter Beachtung seiner Pflichten aus Ziffer 13 auch Auswertungen dieser Daten für den Lizenznehmer durch und stellt ihm diese Auswertungen zur Verfügung. Zu diesen Daten können auch personenbezogene Daten gehören. Auf die Pflichten des Lizenznehmers gemäß Ziffer 13.2 wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich hin-

ASP- und Pflegevertrag Insurance-Station

gewiesen.

2.4 **Umfang des Nutzungsrechts am VERTRAGSPRODUKT**

- 2.4.1 Soweit nachfolgend nicht ausdrücklich Nutzungsrechte am VERTRAGSPRODUKT eingeräumt werden, bestehen solche nicht.
- 2.4.2 Der Lizenzgeber gewährt dem Lizenznehmer unter der Bedingung, dass das nach diesem Vertrag geschuldete Entgelt vollständig entrichtet wurde, das nicht-ausschließliche, nicht übertragbare, zeitlich auf die Laufzeit dieses Vertrages beschränkte Recht, das VERTRAGSPRODUKT in seiner jeweils vereinbarten Fassung in nachfolgendem Umfang zu nutzen und seinen Kunden ein einfaches, nicht übertragbares, zeitlich auf die Dauer dieses Vertrages beschränktes Nutzungsrecht an dem VERTRAGSPRODUKT einzuräumen.
- 2.4.3 Die Nutzungsberechtigung bezieht sich ausschließlich auf den Zugang zum VERTRAGSPRODUKT über die Internetseite des Lizenznehmers unter der derzeitigen URL gemäß Anlage 2. Dies geschieht durch Einbindung eines vom Lizenzgeber bekannt gegebenen Links in die Homepage des Lizenznehmers.
- 2.4.4 Der Lizenznehmer ist berechtigt, das VERTRAGSPRODUKT in die für seine Kunden sichtbare Darstellung seiner Internet-Präsenz einzubinden und das jeweils nach Ziffer 3 aktualisierte VERTRAGSPRODUKT während der Laufzeit dieses Vertrages beliebig lange und beliebig oft auf seiner Internet-Präsenz für seine Kunden zum Abruf bereit zu halten.
- 2.4.5 Der Lizenznehmer hat durch entsprechende technische Maßnahmen sicher zu stellen, dass die Nutzer des VERTRAGSPRODUKTES keine weitergehenden Nutzungen als die vorstehend als zulässig vereinbarten tatsächlich ausüben können, insbesondere selbst nicht über das Laden in den Arbeitsspeicher des Rechners hinaus elektronisch vervielfältigen oder verbreiten können.
- 2.4.6 Der Lizenznehmer ist verpflichtet, eine Urheberbezeichnung aus § 13 S. 2 UrhG bei der Nutzung des VERTRAGSPRODUKTES aufzuführen.

3 **Art und Umfang der Pflegeleistungen**

Der Lizenzgeber übernimmt die Pflege des VERTRAGSPRODUKTES. Die Pflege umfasst folgende Leistungen:

- 3.1 Der Lizenzgeber erbringt Pflegeleistungen für das VERTRAGSPRODUKT entsprechend den Vereinbarungen dieses Vertrages und durch Personal, das für die Erbringung der vereinbarten Pflegeleistungen qualifiziert ist.
- 3.2 Gepflegt wird lediglich die aktuelle Fassung des VERTRAGSPRODUKTES unter Berücksichtigung des letzten, dem Lizenznehmer bereit gestellten Updates.
- 3.3 Der Lizenzgeber ist verpflichtet, das VERTRAGSPRODUKT zu aktualisieren. Die Aktualisierungspflicht der in dem VERTRAGSPRODUKT enthaltenen Daten und Schnittstellen ist abhängig von den Informationen, die dem Lizenzgeber zur Veröffentlichung zur Verfügung gestellt werden. Die Übernahme durch den Lizenzgeber erfolgt schnellstmöglich. Ist der Lizenzgeber auf Grund von Umständen, die er nicht zu vertreten hat, daran gehindert, das VERTRAGSPRODUKT zu aktualisieren, entfällt die Aktualisierungspflicht.
- 3.4 Für Teile des VERTRAGSPRODUKTES, die der Lizenznehmer über die Schnittstellen und eigentlichen Funktionen hinaus erweitert hat, übernimmt der Lizenzgeber die Pflege lediglich bis zur Schnittstelle.
- 3.5 Zu den Pflegeleistungen gehört auch die Beseitigung von Störungen des VERTRAGSPRODUKTES. Hier wird zwischen folgenden Störungsklassen unterschieden.
 - Eine betriebsverhindernde Störung liegt vor, wenn die Nutzung des VERTRAGSPRODUKTES unmöglich oder schwerwiegend eingeschränkt ist.
 - Eine leichte Störung liegt vor, wenn die Nutzung des VERTRAGSPRODUKTES mit leichten Einschränkungen möglich ist.

Betriebsverhindernde Störungen werden, wenn möglich, unverzüglich beseitigt. Die Beseitigung von leichten Störungen erfolgt mit der Durchführung des nächsten Updates (auf Grund geänderter Daten und Schnittstellen).

Der Lizenzgeber erhält vom Lizenznehmer eine ordentliche Benachrichtigung über die Art der Störung entsprechend Ziffer 4.

ASP- und Pflegevertrag Insurance-Station

- 3.6 Der Lizenzgeber schuldet keine Pflegeleistungen im Rahmen von Ziffer 3, die sich nicht auf technische Probleme oder Störungen des VERTRAGSPRODUKTES beziehen. Hierzu gehören insbesondere
- Probleme bei der Bedienung des VERTRAGSPRODUKTES,
 - Prüfung von vermeintlichen Mängeln des VERTRAGSPRODUKTES, die sich nach der Prüfung nicht als Mangel des VERTRAGSPRODUKTES herausstellen;
 - Probleme oder Störungen mit Software anderer Hersteller oder mit Hardware;
 - Pflege vor Ort beim Lizenznehmer.

4 Pflichten des Lizenznehmers

- 4.1 Der Lizenznehmer ist verpflichtet, dem Lizenzgeber auftretende Fehler, Störungen und Schäden unverzüglich zu melden. Die Meldung kann zunächst mündlich erfolgen, ist jedoch spätestens am nächsten Werktag schriftlich oder per Email zu wiederholen. Sie muss inhaltlich so genau sein, dass der Lizenzgeber zielgerichtet mit der Störungsbeseitigungstätigkeit beginnen kann. Sie kann nur durch eine Person abgegeben werden, die die notwendige Kenntnis über das VERTRAGSPRODUKT und berufliche Qualifikation hat und dem Lizenzgeber vom Lizenznehmer als meldeberechtigt benannt wurde.
- 4.2 Stellt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer ein Formular und/oder einen Prozess für die Erfassung von Fehlern, Störungen oder Schäden zur Verfügung, ist der Lizenznehmer verpflichtet, dieses für die Mitteilung an den Lizenzgeber zu verwenden und vollständig auszufüllen. Die Angaben des Lizenznehmers müssen mindestens so detailliert sein, dass der Lizenzgeber die Störung anerkennen und die Suche nach der Ursache durchführen kann. Nur bei Beachtung dieser Mitwirkungsverpflichtung als vertragliche Hauptleistung, kann eine frist- und ordnungsgemäße Erbringung sämtlicher Pflegeleistungen gewährleistet werden.
- 4.3 Der Lizenznehmer hält die Mitarbeiter, die mit dem VERTRAGSPRODUKT umgehen, in angemessenem Umfang geschult. Er unterstützt den Lizenzgeber bei der Fehleruntersuchung und Fehlerbeseitigung im Rahmen des Zumutbaren. Hierzu gehört es insbesondere, den Lizenzgeber auf dessen Anforderung schriftlich Mängelberichte vorzulegen und sonstige Daten und Protokolle bereitzustellen, die zur Analyse des Fehlers geeignet sind. Hierzu wird der Lizenznehmer die Datenverarbeitungsvorgänge ordnungsgemäß dokumentieren, die Daten nach dem Stand der Technik sichern und das fehlerhafte Geschehen so genau wie möglich protokollieren.
- 4.4 Der Lizenznehmer wird darüber hinaus die ihn zur Leistungserbringung und -abwicklung dieses Vertrages treffenden Pflichten erfüllen. Er wird insbesondere
- 4.4.1 die vereinbarten Preise fristgerecht zahlen. Für jede nicht eingelöste bzw. zurückgereichte Lastschrift oder nicht fristgerechte Zahlung, hat der Lizenznehmer in dem Umfang, wie er das kostenauslösende Ereignis zu vertreten hat, dem Lizenzgeber diese seine dadurch entstandenen Kosten, insbesondere Mahngebühren und Verzugszinsen gem. Anlage 1 zu erstatten;
- 4.4.2 die ihm bzw. seinen Kunden zugeordneten Nutzungs- und Zugangsberechtigungen sowie Identifikations- und Authentifikationssicherungen vor dem Zugriff durch Dritte schützen und nicht an unberechtigte Nutzer weitergeben;
- 4.4.3 dafür Sorge tragen, dass (z.B. bei der Übernahme von Texten und Daten Dritter auf den Server des Lizenzgebers) alle gewerblichen Schutz- und Urheberrechte beachtet werden;
- 4.4.4 die erforderliche Einwilligung des jeweils Betroffenen einholen, soweit er oder der Lizenzgeber im Rahmen der Nutzung des VERTRAGSPRODUKTES personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet oder nutzt und kein gesetzlicher Erlaubnistatbestand eingreift;
- 4.4.5 das VERTRAGSPRODUKT nicht missbräuchlich nutzen oder nutzen lassen, insbesondere keine Informationsangebote mit rechts- oder sittenwidrigen Inhalten übermitteln oder auf solche Informationen hinweisen, die der Volksverhetzung dienen, zu Straftaten anleiten oder Gewalt verherrlichen oder verharmlosen, sexuell anstößig bzw. pornographisch sind, geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen oder das Ansehen des Lizenzgebers schädigen können;

ASP- und Pflegevertrag Insurance-Station

- 4.4.6 den Versuch unterlassen, selbst oder durch nicht autorisierte Dritte Informationen oder Daten unbefugt abzurufen oder in Programme, die vom Lizenzgeber betrieben werden, einzugreifen oder eingreifen zu lassen oder in Datennetze des Lizenzgebers unbefugt einzudringen;
- 4.4.7 den möglichen Austausch von elektronischen Nachrichten nicht missbräuchlich für den unaufgeforderten Versand von Nachrichten oder Informationen an Dritte zu Werbezwecken (Spamming) nutzen;
- 4.4.8 den Lizenzgeber von sämtlichen Ansprüchen Dritter freistellen, die auf einer rechtswidrigen Verwendung des VERTRAGSPRODUKTES durch ihn beruhen oder mit seiner Billigung erfolgen oder die sich insb. aus datenschutzrechtlichen, urheberrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Streitigkeiten ergeben, die mit der Nutzung des VERTRAGSPRODUKTES verbunden sind. Erkennt der Lizenznehmer oder muss er erkennen, dass ein solcher Verstoß droht, besteht die Pflicht zur unverzüglichen Unterrichtung des Lizenzgebers;
- 4.4.9 die vom Lizenzgeber übermittelten Daten regelmäßig und Gefahr entsprechend, mindestens jedoch einmal täglich, sichern und eigene Sicherungskopien erstellen, um bei Verlust der Daten und Informationen die Rekonstruktion derselben zu gewährleisten;
- 4.4.10 nach Abgabe einer Störungsmeldung dem Lizenzgeber die durch die Überprüfung entstandenen Aufwendungen ersetzen, wenn sich nach der Prüfung herausstellt, dass keine Störung der technischen Einrichtungen des Lizenzgebers vorlag und der Lizenznehmer dies bei zumutbarer Fehlersuche hätte erkennen können;
- 4.4.11 die von ihm gemäß Ziffer 2.4 berechtigten Nutzer zu verpflichten, ihrerseits die für die Nutzung des VERTRAGSPRODUKTES aufgeführten Bestimmungen einzuhalten.

5 Vergütung

- 5.1 Für die Einräumung der Nutzungsrechte am VERTRAGSPRODUKT zahlt der Lizenznehmer die in Anlage 1 aufgeführte einmalige Einrichtungsgebühr. Die monatliche Nutzungsgebühr des VERTRAGSPRODUKTES ist ebenfalls in Anlage 1 aufgeführt.
- 5.1.1 Die monatlichen Nutzungsgebühren werden jeweils spätestens zum 5. Kalendertag nach Ablauf des Abrechnungsmonats zur Zahlung fällig und per Lastschrift eingezogen.
- 5.2 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Umsatzsteuer.
- 5.3 Der Lizenzgeber behält sich das Recht vor, die Vergütung gemäß Ziffer 5.1 einmal pro Vertragsjahr zu erhöhen. Eine Erhöhung ist dem Lizenznehmer anzukündigen und wird frühestens 3 Monate nach Zugang der Mitteilung wirksam. Beträgt die Erhöhung gerechnet auf einen Zeitraum von 12 Monate mehr als fünf Prozent der vereinbarten Vergütung, bei wiederkehrenden Leistungen fünf Prozent der jährlichen Vergütung, hat der Lizenznehmer das Recht, den Vertrag nach Maßgabe des § 313 Abs. 3 BGB zu kündigen. Ein Schadensersatz des Lizenznehmers wird für diesen Fall ausgeschlossen. Der Lizenzgeber hat Anspruch auf Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung aufgrund des Pflegevertrages erbrachten Leistungen.

6 Verzug

- 6.1 Der Lizenznehmer kommt in Verzug, wenn er die vereinbarte Vergütung nicht zum vereinbarten Zeitpunkt zahlt. Die Verzugszinsen sind in der Anlage 1 aufgeführt.
- 6.2 Während eines Zahlungsverzugs des Lizenznehmers in nicht unerheblicher Höhe ist der Lizenzgeber berechtigt, den Zugang auf das VERTRAGSPRODUKT zu sperren.
- 6.3 Kommt der Lizenznehmer
 - für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der Preise bzw. eines nicht unerheblichen Teils der Preise oder
 - in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung des Entgeltes in Höhe eines Betrages, der das Entgelt für zwei Monate erreicht,

in Verzug, ist der Lizenzgeber berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen und einen sofort in einer Summe fälligen pauschalierten Schadensersatz in Höhe eines Viertels der bis zum

ASP- und Pflegevertrag Insurance-Station

Ablauf der regulären Vertragslaufzeit auf Grund der letzten Abrechnung zu berechnenden restlichen monatlichen Vergütung zu verlangen. Der Schadensbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Lizenzgeber einen höheren oder der Lizenznehmer einen geringeren Schaden nachweist.

- 6.4 Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt dem Lizenzgeber vorbehalten.
- 6.5 Gerät der Lizenzgeber mit der betriebsfähigen Bereitstellung des VERTRAGSPRODUKTES in Verzug, so richtet sich die Haftung nach Ziffer 9. Der Lizenznehmer ist nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Lizenzgeber eine vom Lizenznehmer gesetzte angemessene Nachfrist nicht einhält, die mindestens zwei Wochen betragen muss.

7 Beschaffenheit des VERTRAGSPRODUKTES

- 7.1 Der Lizenzgeber übernimmt gegenüber dem Lizenznehmer keine Beratungsverpflichtung im Hinblick auf die Frage der Verwertung und Verwertbarkeit des VERTRAGSPRODUKTES in seiner Gesamtheit.
- 7.2 Der Lizenzgeber haftet nicht dafür, dass die im VERTRAGSPRODUKT enthaltenen Sachinformationen, insbesondere Tarife, richtig und vollständig sind.

8 Verfügbarkeit des VERTRAGSPRODUKTES und seiner Daten

Der Lizenzgeber wird sich dafür einsetzen, dass dem Lizenznehmer und seinen Kunden das VERTRAGSPRODUKT und die gespeicherten Daten jederzeit zur Verfügung stehen. Er steht nicht ein für

- Störungen in oder aufgrund des Zustandes der nicht vom Lizenzgeber oder seinen Erfüllungsgehilfen bereitzustellenden Infrastruktur;
- Störungen oder sonstige Ereignisse, die nicht vom Lizenzgeber oder einem seiner Erfüllungsgehilfen verursacht sind,
- Störungen, die eine unerhebliche Minderung der Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch des VERTRAGSPRODUKTES verursachen,
- Störungen, die auf das Eintreten von Umständen höherer Gewalt nach Vertragsabschluss zurückzuführen sind. Als Umstände höherer Gewalt gelten zum Beispiel Krieg, Streiks, Unruhen, Enteignungen, kardinale Rechtsänderungen, Sturm, Überschwemmungen und sonstige Naturkatastrophen sowie sonstige vom Lizenzgeber nicht zu vertretende Umstände. Insbesondere Wassereinträge, Feuer, Stromausfälle und Unterbrechungen oder Zerstörung datenführender Leitungen. Jede Vertragspartei hat die andere Vertragspartei über den Eintritt eines Falles von höherer Gewalt unverzüglich und in schriftlicher Form in Kenntnis zu setzen.

9 Haftung

- 9.1 Der Lizenzgeber haftet dem Lizenznehmer aus diesem Vertrag aus jedem Rechtsgrund bei Vorsatz für alle von ihm sowie seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden unbeschränkt. Die Haftung wegen leichter und grober Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.
- 9.2 Die verschuldensunabhängige Haftung des Lizenzgebers auf Schadensersatz (§ 536 a BGB) für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel wird ausgeschlossen.
- 9.3 Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

10 Verjährung

Ansprüche des Lizenznehmers verjähren in zwei Jahren ab Kenntnis, spätestens jedoch in drei Jahren nach Überlassung. Dies gilt nicht bei vorsätzlicher Pflichtverletzung.

11 Vertragsbeginn und -laufzeit, Kündigung

- 11.1 Das Vertragsverhältnis läuft ab Unterzeichnung dieses Vertrages durch beide Parteien auf unbestimmte Zeit und kann von jeder Partei mit einer Frist von 30 Tagen zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
- 11.2 Durch Kündigung des NAFI Kfz-Kalkulators gilt das Vertragsverhältnis mit dem VERTRAGSPRODUKT ebenfalls als gekündigt und endet mit dem Vertragsende des NAFI Kfz-Kalkulators.

ASP- und Pflegevertrag Insurance-Station

- 11.3 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist begründet, wenn sie wegen einer schwerwiegenden Pflichtverletzung einer Partei, insbesondere wegen Überschreitung vereinbarter Nutzungsrechte, erfolgt. Ferner kann dieser Vertrag von jedem der Vertragspartner mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn der andere Vertragspartner die Zahlung oder Leistung wegen Zahlungsunfähigkeit einstellt, gegen ihn ein Insolvenzverfahren beantragt ist oder im zeitlichen Zusammenhang mit auftretenden Zahlungsschwierigkeiten andere Maßnahmen oder Vereinbarungen getroffen werden, die zur Befriedigung von Drittgläubigeransprüchen dienen.
- 11.4 Im Fall der Beendigung des Vertrages, gleich auf welche Weise und aus welchem Grund, ist der Lizenznehmer verpflichtet, alle Verknüpfungen zum VERTRAGSPRODUKT zu entfernen.
- 11.5 Das Recht des Lizenznehmers, den Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen, wenn ihm der vertragsgemäße Gebrauch des VERTRAGSPRODUKTES ganz oder zum Teil nicht rechtzeitig gewährt oder wieder entzogen wird, wird ausgeschlossen (§ 543 Absatz 2 Ziffer 1 BGB).
- 11.6 Nach Beendigung des Vertrages werden auf Wunsch des Lizenznehmers die archivierten Dateien diesem auf einem elektronischen Datenträger übergeben. Die anfallenden Kosten hierfür trägt der Lizenznehmer.
- 11.7 Alle Kündigungen nach diesem Vertrag haben schriftlich zu erfolgen.

12 **Vertragswidrige Nutzung des VERTRAGSPRODUKTES**

- 12.1 Der Lizenzgeber ist berechtigt, bei rechtswidrigem Verstoß des Lizenznehmers oder seiner Kunden gegen eine der in diesem Vertrag festgelegten wesentlichen Pflichten, den Zugang auf das VERTRAGSPRODUKT und zu dessen Daten zu sperren. Der Zugang wird erst dann wiederhergestellt, wenn der Verstoß gegen die betroffene wesentliche Pflicht dauerhaft beseitigt bzw. die Wiederholungsfahr durch Abgabe einer angemessenen strafbewährten Unterlassungserklärung gegenüber dem Lizenzgeber sichergestellt ist. Der Lizenznehmer bleibt in diesem Fall verpflichtet, die monatliche Vergütung für die Nutzung des VERTRAGSPRODUKTES zu zahlen.
- 12.2 Im Falle eines rechtswidrigen Verstoßes gegen die in diesem Vertrag festgelegten Pflichten durch einen Kunden des Lizenznehmers hat dieser dem Lizenzgeber auf Verlangen unverzüglich sämtliche Angaben zur Geltendmachung der Ansprüche gegen den Nutzer zu machen, insbesondere dessen Namen und Anschrift mitzuteilen.

13 **Datenschutz und Datensicherheit**

- 13.1 Beide Parteien werden die jeweils anwendbaren, insbesondere die in Deutschland gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und ihre im Zusammenhang mit dem Vertrag eingesetzten Beschäftigten auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG verpflichten, soweit diese nicht bereits allgemein entsprechend verpflichtet sind.
- 13.2 Erhebt, verarbeitet oder nutzt der Lizenznehmer selbst personenbezogene Daten oder beauftragt er den Lizenzgeber hierzu, so steht er dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren, insbesondere datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist, insbesondere die erforderlichen Genehmigungen der Betroffenen eingeholt hat und stellt im Falle eines Verstoßes den Lizenzgeber von Ansprüchen Dritter frei.
- 13.3 Es wird klargestellt, dass der Lizenznehmer sowohl allgemein im Auftragsverhältnis als auch im datenschutzrechtlichen Sinne "Herr der Daten" bleibt (§ 11 BDSG). Der Lizenznehmer ist hinsichtlich der Verfügungsbefugnis und des Eigentums an sämtlichen kundenspezifischen Daten (eingegebene Daten, verarbeitete, gespeicherte Daten, ausgegebene Daten) Alleinberechtigter. Der Lizenzgeber nimmt keinerlei Kontrolle der für den Lizenznehmer gespeicherten Daten und Inhalte bezüglich einer rechtlichen Zulässigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung vor; diese Verantwortung übernimmt ausschließlich der Lizenznehmer. Der Lizenzgeber ist lediglich berechtigt, die kundenspezifischen Daten ausschließlich nach Weisung des Lizenznehmers (z.B. zur Einhaltung von Löschungs- und Sperrungspflichten) und im Rahmen dieses Vertrages zu verarbeiten und/oder zu nutzen; insbesondere ist es dem Lizenzgeber verboten, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lizenznehmers die kundenspezifischen Daten Dritten auf eine andere als nach diesem Vertrag vereinbarte Art zugänglich zu machen. Dies gilt auch, wenn und soweit eine Änderung oder Ergänzung von kundenspezifischen Daten erfolgt. Hingegen ist der Lizenzgeber im Rahmen des datenschutzrechtlich Zulässigen während der Geltung dieses Vertrages zur Verarbeitung und Verwendung der Daten des Lizenznehmers (z.B. Abrechnungsdaten zwecks Abrechnung von Leistungen gegenüber dem Lizenznehmer) berechtigt.

ASP- und Pflegevertrag Insurance-Station

- 13.4 Der Lizenzgeber ist darüber hinaus berechtigt, die auf seinen Servern gespeicherten Daten des Lizenznehmers und seiner Kunden, die keine personenbezogenen Daten sind, anonymisiert statistisch aufzubereiten und diese Statistiken Dritten zugänglich zu machen. Die Statistiken lassen keinen Rückschluss auf die Herkunft des verarbeiteten Datenmaterials zu, insbesondere z.B. darauf, dass Daten der Kunden des Lizenznehmers verarbeitet wurden. Der Lizenznehmer erklärt, dass er für diese Genehmigung nach den anwendbaren, insbesondere datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist und stellt im Falle eines Verstoßes den Lizenzgeber von Ansprüchen Dritter frei.
- 13.5 Der Lizenzgeber kann Unteraufträge vergeben, hat aber dem Unterauftragnehmer die dieser Ziffer 13 entsprechenden Verpflichtungen aufzuerlegen.
- 13.6 Der Lizenzgeber trifft die technischen und organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen und Maßnahmen gemäß § 9 BDSG.
- 13.7 Der Lizenznehmer ist grundsätzlich nicht berechtigt, Zugang zu den Räumlichkeiten mit dem VERTRAGSPRODUKT, den Servern und der Betriebssoftware sowie sonstigen Systemkomponenten, die mit dem VERTRAGSPRODUKT in Zusammenhang stehen, zu verlangen.

14 Geheimhaltung

- 14.1 Die Vertragspartner werden über alle vertraulich zu behandelnden Informationen, die ihnen im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses zur Kenntnis gelangt sind, Stillschweigen bewahren bzw. diese nur im Einvernehmen mit der jeweils anderen Partei Dritten gegenüber – gleich zu welchem Zweck – verwenden.
- 14.2 Zu den als vertraulich zu behandelnden Informationen zählen (nur) die von der informationsgebenden Partei ausdrücklich als vertraulich bezeichneten Informationen und solche Informationen, deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen der Überlassung eindeutig ergibt.
- 14.3 Die Verpflichtungen nach Ziffer 14.1 entfallen für solche Informationen oder Teile davon, für die die empfangende Partei nachweist, dass sie
- ihr vor dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich waren,
 - der Öffentlichkeit vor dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich waren,
 - der Öffentlichkeit nach dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich wurden, ohne dass die informationsempfangende Partei hierfür verantwortlich ist.
- 14.4 Diese Verpflichtung besteht auch über das Vertragsende hinaus.

15 Abtretungsverbot

Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die Ansprüche aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten.

16 Zurückbehaltungsrechte

Zurückbehaltungs-, Leistungsverweigerungs- und Aufrechnungsrechte des Lizenznehmers sind ausgeschlossen, es sei denn, der Lizenzgeber bestreitet die zugrunde liegenden Gegenansprüche nicht oder diese sind rechtskräftig festgestellt.

17 Anwendbares Recht und Gerichtstand

- 17.1 Für sämtliche Rechtsbeziehungen der Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Waren.
- 17.2 Nebenbestimmungen außerhalb dieses Vertrages und seiner Anhänge bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages und der Anhänge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.
- 17.3 Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages beeinträchtigt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes.

ASP- und Pflegevertrag Insurance-Station

- 17.4 Ergeben sich in der praktischen Anwendung dieses Vertrages Lücken, die die Vertragspartner nicht vorgesehen haben, oder wird die Unwirksamkeit einer Regelung rechtskräftig oder von den Parteien übereinstimmend festgestellt, so verpflichten sie sich, diese Lücke oder unwirksame Regelung in sachlicher, am wirtschaftlichen Zweck des Vertrages orientierter angemessener Weise auszufüllen bzw. zu ersetzen.
- 17.5 Der Gerichtsstand ist München.

Höxter, _____,

.....

NAFI GmbH
- als Lizenzgeber -

- als Lizenznehmer -

ASP- und Pflegevertrag Insurance Station - Anlage 1 -

zwischen

NAFI GmbH
Lütmarser Straße 60
37671 Höxter

- nachfolgend Lizenzgeber genannt -

und

- nachfolgend Lizenznehmer genannt -

1 Vergütung

Gemäß Ziffer 5.1 des ASP- und Pflegevertrages stellt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer für die Einräumung der Nutzungsrechte am VERTRAGSPRODUKT eine einmalige Einrichtungsgebühr in Höhe von 20,00 Euro in Rechnung.

Neben dieser Einmalleistung wird eine Transaktionsgebühr von 2,00 Euro / je gestelltem Antrag fällig. (1.-5. Antrag => Monatlicher Mindestumsatz 10,00 €)

Vergütungsbeispiele

Anzahl der gestellten Anträge/je Monat	Preis/ je gestelltem Antrag	Vergütung
0		- keine Berechnung -
1 - 5	2,00 Euro	mindestens 10,00 Euro
ab 6. Antrag	2,00 Euro	zusätzlich je weiterem Antrag

2 Mahngebühren und Verzugszinsen

Gemäß Ziffern 4.4.1. und 6. des ASP- und Pflegevertrages ist der Lizenznehmer bei Zahlungsverzug verpflichtet, die dem Lizenzgeber dadurch entstandenen Kosten zu erstatten.

Hierzu werden u.a. folgende Gebühren durch den Lizenzgeber in Anrechnung gebracht

- 1) Mahngebühren 15,00 Euro
- 2) Zinsen in Höhe von 6% über den jeweiligen Referenzsatz der Europäischen Zentralbank p.a.

Alle genannten Preise verstehen sich zzgl. der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Umsatzsteuer und sind gemäß den Vertragsbestimmungen zu begleichen.

Höxter,

,

.....

.....

NAFI GmbH

- als Lizenzgeber -

- als Lizenznehmer -

ASP- und Pflegevertrag Insurance Station - Anlage 2 -

Technische Anlage

1 Verlinkung / Internetpräsenz (gemäß ASP- und Pflegevertrag Ziffer 2.1 und 2.4.3)

Bitte nennen Sie uns Ihre e-Mail-Adresse und die Adresse Ihrer Homepage:

e-Mail-Adresse _____@_____

Adresse Ihrer Homepage <http://www>. _____

2 Individuelles Banner

In Rücksprache mit dem Lizenzgeber kann ein individuelles Firmenbanner in das VERTRAGSPRODUKT mit eingebunden werden.